



Mainz, 24.01.2014

Antrag **0225/2013 zur Sitzung Stadtrat am 06.02.2013**

**Einführung der Richtlinien zur ordentlichen Unternehmensführung –
Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an
privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Mainz (DIE LINKE.)**

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Richtlinien guter Unternehmensführung werden, analog der Frankfurter Vorlage (siehe Anlage 1), für alle privatrechtlichen Beteiligungen an Unternehmen der Stadt Mainz beschlossen.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex gelten für die Stadt Mainz, die von ihr berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats oder ähnlicher Organe und für alle Unternehmen, an denen sie mehrheitlich (direkt oder indirekt) beteiligt ist. Die Regelungen des Kodex sind ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Der Kodex soll jedoch sinngemäß auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform sowie bei Eigenbetrieben Anwendung finden.

2. Der Stadtrat wird gebeten, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex für die Unternehmen, an denen die Stadt Mainz mehrheitlich (direkt und indirekt) beteiligt ist, umgesetzt werden.
3. Sofern der Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei den unter 2. genannten Unternehmen Rechte Dritter entgegenstehen sowie bei allen anderen Unternehmen sollen die VertreterInnen der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der Stadt Mainz berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Ein Beschluss der Beteiligungsunternehmen zur Übernahme dieses Kodex bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der beteiligten Unternehmensorgane, die Regelungen und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den Anforderungen an die Steuerung und Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen und an der Trans-

parenz gerecht zu werden. Eine diesbezügliche Entsprechungserklärung verpflichtet die Beteiligungen, die im Kodex aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihren Unternehmensführungen zu beachten und Abweichungen davon offen zu legen.

4. Der in Abschnitt A unter Ziff. 3.3.5, Absatz 2 der Frankfurter Richtlinie bestehende Satz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bestehende Verträge mit GeschäftsführerInnen sind spätestens regelmäßig bei Vertragsverlängerungen anzupassen, andernfalls die Verträge aufzulösen.“

Begründung:

Die Stadt Mainz hat in der jüngsten Vergangenheit erheblichen finanziellen wie auch reputativen Schaden durch unsachgemäße Geschäftsführungen bei den so genannten stadtnahen Gesellschaften erleiden müssen. Neben der Wohnbau-Affäre wären andere Fehlentwicklungen zu nennen, die bei Beachtung des Kodex so nicht hätten entstehen können.

Die Gründung der Holding ZBM GmbH alleine schließt derartige Fehlentwicklungen nicht aus. Auch der eher klägliche Versuch mit einem Anfang 2012 eingeführten Ehrenkodex der Stadt Mainz (siehe Anlage 2) die kommunalen Mandatsträger zu verantwortungsbewussten, unbeeinflussbaren und am Gemeinwohl orientierten Entscheidungen zu veranlassen, reicht bei weitem nicht aus den ordentlichen, in der freien Wirtschaft gängigen Unternehmensführungsstrukturen gerecht zu werden. Deshalb ist die Einführung dieses Public Corporate Governance Kodex in Mainz längst überfällig und zwingend erforderlich.

Die Ergänzung zur Richtlinie (Ziff. 4) ist ein Beitrag zur schnellstmöglichen Schaffung von Transparenz, die andernfalls bei bestehenden Vertragsverhältnissen nur mittels einer freiwilligen Offenlegung durch die betroffenen GeschäftsführerInnen geheilt werden kann.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Dieter Hofem
24.01.2013/14:20 h

Anlagen:

1 Frankfurter Richtlinie

<http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/Richtlinie%20guter%20Unternehmen%C3%BChrung%20und%20kontrolle%20der%20Stadt%20Frankfurt%20am%20Main%20%28pdf,%20424%20KB%29.pdf>

2 Mainzer Ehrenkodex

[Landeshauptstadt Mainz: Ehrenkodex](#)